



Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Reaktivierung des Altarms der Aisch bei Adelsdorf durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 290/2 und 290/3 der Gemarkung Adelsdorf

1. Sachverhalt

Der Vorhabensträger, des Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Allersberger Str. 17/19, 90461 Nürnberg hat beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt die wasserrechtliche Genehmigung für die Reaktivierung des Altarms der Aisch bei Adelsdorf in Zusammenarbeit mit dem Fischereiverband Mittelfranken e.V. und dem Fischereiverein Adelsdorf e.V. auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 290/2 und 290/3 der Gemarkung Adelsdorf beantragt.

Beabsichtigt ist die möglichst dauerhafte Reaktivierung des Altarms der Aisch. Hierbei soll die Durchströmung des bisherigen Hauptgewässers der Aisch zum Altarm hin, durch den Einbau einer erweiterten Steinschüttung in Form einer Leitbuhne erhöht werden. Zur Realisierung sind hydromorphologische Maßnahmen und die Entlandung des Gewässerquerschnitts, sowie Ufersicherung geplant.

Das gezielte Umleiten des Abflusses durch eine durchgehende gerichtete Steinbuhne im Hauptgewässer hingehend zum Altarm, soll den Durchfluss bei mittleren und niedrigen Abflussverhältnissen erhöhen und somit nebens punktueller hydromorphologischer Anpassung des Altarmquerschnitts zu einer gezielten Durchströmung führen. Die Wasserbausteine werden entsprechend der zu erwartenden max. Schubspannung im Gewässerabschnitt gewählt und ggf. zusätzlich gesichert. Dem Hauptgewässer wird dabei weiterhin, auch bei Wasserständen unter MQ, eine Restwassermenge zukommen. Die Steinbuhnen wird durchlässig gestaltet und wird weiterhin gering durchströmt.

Zu der Anpassung des Querschnitts zählen die Entlandung des Altarms, Ufersicherungsmaßnahmen zur Verminderung von Uferschäden durch höhere Fließgeschwindigkeiten und der Initiierung einer Energieverlagerung vom Ufer in die Sohle. Abgetragenes Sohlenmaterial wird entsprechend wieder eingebaut und gesichert.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG ist durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Spalte 2 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. UVP-Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.



1. Prüfungsstufe: Schutzkriterien (Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG):

Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenen; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vogelschutzgebiet 6331-471 „Aischgrund“
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (§§ 25, 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Aisch
Gebiete, in denen europäisch festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.1 und Nr. 2.3.8 zum UVPG besondere örtliche Gegebenheiten (Natura 2000-Gebiet und Überschwemmungsgebiet) vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht auslösen können. Die weiteren in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten besonderen Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2. Prüfungsstufe: Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen (Anlage 3 zum UVPG):

Auf Grund des Prüfergebnisses der ersten Stufe wurde auf der zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG):

Das Vorhaben liegt im SPA-Gebiet (Vogelschutzgebiet) 6331-471 "Aischgrund". Als Maßnahmen bzw. Entwicklungsziele sind festgelegt: für den Altarm "W22 Erhalt des weitgehend nutzungs-freien Gewässers" für die Inselfläche die Maßnahme "H4 Zulassen natürlicher Entwicklung zu Auwald". Die geplante Maßnahme berücksichtigt diese Maßgaben und steht auch den allgemeinen Erhaltungszielen nicht entgegen, sondern stellt eine Verbesserung des Ökosystems dar.



– 3 –

Überschwemmungsgebiet nach § 76 des WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG):

Die Maßnahme befindet sich im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aisch. Durch die Maßnahme wird der HQ100 – Wasserspiegel nicht beeinflusst. Die Buhne wird bei einem Abfluss größer MQ überströmt, somit stehen beide Gewässerläufe als Abflussgerinne und Retentionsraum regulär zur Verfügung.

3. Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Höchstadt an der Aisch, den 11.06.2024
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Hubert